

II. Allgemeine Geschäftsbedingungen für Publisher

1. Geltungsbereich

1.1 Im Folgenden werden die AGB zur Vermarktung von Werbeflächen über das Opera Mediaworks Network zwischen der Opera Mediaworks GmbH, eigenständiges Tochterunternehmen von Opera Mediaworks Ireland Limited, Burchardstr. 13, Chilehaus C, 20095 Hamburg (nachfolgend „Opera Mediaworks“) und dem Vertragspartner, der Opera Mediaworks mit der Vermarktung von Werbeflächen auf seinen zur Darstellung auf mobilen Endgeräten betriebenen mobilen Internetseiten (nachfolgend „Websites“) bzw. Anwendungen (nachfolgend „Apps“) beauftragt (nachfolgend „Publisher“), spezifiziert. Zwischen den Parteien individuell getroffene, ergänzende oder in Teilen abgeänderte schriftliche Vereinbarungen genießen jedoch Vorrang gegenüber diesen AGB. Der Einbeziehung von allgemeinen Geschäftsbedingungen des Publishers wird hiermit widersprochen, soweit sie von diesen AGB abweichen.

2. Leistungen

2.1 Opera Mediaworks bietet als mobiler Vermarktungsspezialist maßgeschneiderte Branding- und Performancelösungen zur Monetarisierung mobiler Umfelder. Vermarktungspartner können ihre mobilen Umfelder – sowohl mobile Webseiten als auch Apps – mithilfe der proprietären in-house entwickelten Ad-serving-Technologie von Opera Mediaworks und innovativen Werbeformaten bestmöglich monetarisieren. Opera Mediaworks stellt dem Publisher hierzu eine Lösung zur Einbindung von Werbeflächen (nachfolgend „Opera Mediaworks Integration“) zur Verfügung. Die Opera Mediaworks Integration kann sowohl nativ durch Verwendung des von Opera Mediaworks entwickelten Software Development Kits (nachfolgend „Opera Mediaworks SDK“), als auch durch die Anbindung an eine bereits in die App oder Website des Publishers integrierte Lösung eines Drittanbieters, z.B. eine AdServer Anbindung oder eine sog. Yield Optimizing-Lösung, realisiert werden. Das Opera Mediaworks SDK ermöglicht die Auslieferung verschiedener Werbeformaten wie bspw. Interstitials, Video, MMA-Standards oder Expandables.

2.2 Opera Mediaworks übermittelt Publisher eine technische Dokumentation zur Umsetzung der Opera Mediaworks Integration und leistet hierbei angemessene Hilfestellung. Die Opera Mediaworks Integration steht im Eigentum von Opera Mediaworks und darf vom Publisher nur zur Einbindung im Rahmen eines Vertrages verwendet werden.

2.3 Opera Mediaworks ist verantwortlich und berechtigt, während der Laufzeit eines Vertrages die inhaltliche Auswahl an platzierten Kampagnen über die Opera Mediaworks Integration nach eigenem Ermessen, vorbehaltlich §4.4, zu bestimmen. Die Auswahl durch Opera Mediaworks erfolgt in erster Linie erfolgsorientiert, soweit sich die Parteien nicht vorab schriftlich auf andere und/oder ergänzende Auswahlkriterien verständigt haben. Zudem ist der Publisher einverstanden, dass nicht verwendete Werbeflächen mit kostenlosen Angeboten (sog. „Freerider“) gefüllt werden.

2.4 Im Rahmen der Vermarktung der durch die Opera Mediaworks Integration entstandenen Werbeflächen ist Opera Mediaworks berechtigt, in eigenem Namen und auf eigene Rechnung

Aufträge über Werbeschaltungen mit Advertisern abzuschließen und abzuwickeln. Opera Mediaworks ist in der Gestaltung der Preise und Vertragsbedingungen gegenüber Advertisern frei.

2.5 Opera Mediaworks sorgt gegenüber dem Publisher für die laufende Wartung und das Management der Opera Mediaworks Integration einschließlich des Kampagnen Managements.

2.6 Zur Erbringung ihrer Leistungen ist Opera Mediaworks berechtigt, Dritte als Leistungserbringer einzusetzen. Opera Mediaworks ist zudem zu Teilleistungen berechtigt.

3. Vertragsschluss

3.1 Vertragsberechtigt sind juristische und natürliche Personen. Der Vertragsschluss mit einer natürlichen Person setzt die Volljährigkeit und unbeschränkte Geschäftsfähigkeit des Publishers voraus. Die Nutzung erfolgt über den direkten Kontakt zum Opera Mediaworks Business Development Team (<http://operamediaworks.de/publisher>).

3.2 Nutzung

Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind alle von Opera Mediaworks gegenüber Publishern bekannt gemachten Produkte (z.B. Nutzungspakete) lediglich als Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes (sogenannte „invitatio ad offerendum“) zu verstehen. Ein gültiger Vertrag kommt erst zustande

- mit schriftlicher Auftragsbestätigung seitens Opera Mediaworks (E-Mail und Fax wahren die Schriftform), oder
- mit Abschluss eines schriftlichen Vertrages, oder
- mit erfolgter Einbuchung der zu vermarktenden Produkte in den Websites oder Apps der Publisher.

Mündliche oder fernmündliche Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Bestätigung in Schriftform (E-Mail und Fax wahren die Schriftform).

4. Rechte und Pflichten des Publishers

4.1 Der Publisher ist für die technische Durchführung der Opera Mediaworks Integration verantwortlich. Die volle Funktionsfähigkeit und fehlerfreie Darstellung der von Opera Mediaworks vermarkteten Werbeformate wird dem Publisher nur bei Verwendung des Opera Mediaworks SDK gewährleistet. Die Beschaffenheit und Funktionalität der Werbemittel unterliegt keinen Einschränkungen durch den Publisher.

4.2 Der Publisher verpflichtet sich, Opera Mediaworks sämtliche Einbindungen zur Freigabe vor der Livestellung vorzulegen. Hierzu stellt der Publisher einen Kontakt zu einem technischen Ansprechpartner auf Seiten des Publisher her.

4.3 Opera Mediaworks greift auf das Inventar von Publisher zu über eine direkte Integration oder über Drittanbieter (z.B. Adserver-Anbindung oder Yield Optimizing-Lösung). Die Kosten eventueller Drittanbieter trägt der Publisher.

4.4 Der Publisher bestätigt und gewährleistet mit Unterzeichnung eines Vertrages, dass er sämtliche erforderlichen Nutzungsrechte der Inhaber von Urheber-, Leistungsschutz-, Marken-, und sonstigen Rechten an seiner App und den darin dargestellten Inhalte erworben hat. Ferner garantiert der Publisher, dass er über die urheberrechtlichen Nutzungs- und Leistungsschutzrechte verfügt, um es Opera Mediaworks zu gestatten und zu ermöglichen, die Opera Mediaworks Integration als zum Publisher zugehörig anzuzeigen.

4.5 Der Publisher kann einzelne Kampagnen – ungeachtet des Auswahlrechts von Opera Mediaworks nach § 2.3 – von der Anzeige in der Opera Mediaworks Integration ausschließen. Zur Wirksamkeit eines entsprechenden Ausschlusses ist es erforderlich, dass der Publisher die Werbekunden vorab in Textform (sog. Blacklist) gegenüber Opera Mediaworks genau bezeichnet.

5. Einräumung von Nutzungsrechten und Freistellung

5.1 Opera Mediaworks räumt dem Publisher die auf die weltweite Nutzung in der Opera Mediaworks Integration und die Dauer des Vertrages beschränkten und nicht übertragbaren Nutzungsrechte der Anwendungen der Opera Mediaworks Integration ein. Die eingeräumten Nutzungsrechte schließen das Recht die Anwendungen zu kopieren und zu verbreiten aus. Das gleiche gilt für sämtliche urheberrechtlich und/oder gewerblich geschützten Inhalte (insbesondere Logos und Grafiken) der Anwendungen.

5.2 Opera Mediaworks ist berechtigt, den Publisher als Referenz für Pressemitteilungen und PR-Maßnahmen, unter Wahrung der Marke oder der sonstigen gewerblichen Schutzrechte des Publishers, zu nutzen. Dies umfasst auch die Nutzung als Referenz auf Opera Mediaworks' Webseite oder Verkaufspräsentation (z.B. die Verwendung der Marke, des Logos oder sonstiger gewerblicher Schutzrechte zur Kommunikation und/oder im Header einer Landingpage) und die Nutzung von Screenshots der App oder Website.

5.3 Den Parteien werden – vorbehaltlich der hierin ausdrücklich eingeräumten Rechte – keine weiteren Rechte gleich welcher Art, insbesondere an Marken, Unternehmenskennzeichen, Personennamen, Urheberrechten, und/oder sonstigen gewerblichen Schutzrechten eingeräumt, noch trifft die Parteien eine entsprechende Pflicht, derartige Rechte einzuräumen.

5.4 Beide Parteien tragen die alleinige Verantwortung für die Zulässigkeit und inhaltliche Richtigkeit der von ihnen im Rahmen eines Vertrages zu erbringenden Inhalte und Darstellungen. Wird eine Partei von Dritten wegen der Verletzung von Rechten und/oder Rechtsvorschriften aufgrund von Handlungen in Anspruch genommen, die zu der Sphäre der jeweils anderen Partei gehören, stellt die Partei, zu deren Verantwortungsbereich die fragliche Handlung gehört, die in Anspruch genommene Partei von allen Ansprüchen und/oder daraus entstehenden Schäden frei. Davon erfasst sind auch die angemessenen üblichen Kosten der Rechtsverteidigung in Höhe der gesetzlich anfallenden Gebühren. Beide Parteien sind

verpflichtet, sich gegenseitig bei der Abwehr derartiger Ansprüche zu unterstützen und im Falle eines möglichen Regresses gegen die andere Partei dieser durch eine vollständige Information über den bestehenden Rechtsstreit die Gelegenheit zur Abwehr der entsprechenden Ansprüche zu geben.

6. Inhalte

Der Publisher gewährleistet, dass sämtliche Inhalte seiner Website frei von Rechten Dritter sind, er diese nutzen darf und die Inhalte nicht gegen geltendes Recht verstoßen.

7. Erlöse, Erlös-Beteiligung und Kosten

7.1 Der Publisher erhält einen Anteil von 50% von dem von Opera Mediaworks mit der Opera Mediaworks Integration erzielten Netto-Erlös zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer (nachfolgend „Erlös-Beteiligung“).

7.2 Geschieht der Zugriff über eine Real-Time-Bidding (RTB) Schnittstelle, so erfolgt die Abrechnung auf Basis des ersteigerten Inventars anstelle der Erlös-Beteiligung gem. 7.1.

7.3 Die Erlös-Beteiligung wird aus den Netto-Erlösen jedes Werbekunden ermittelt und dem Publisher als Gutschrift zuzüglich Mehrwertsteuern weitergegeben. Dem Publisher ist bewusst, dass ausschließlich Erlöse berücksichtigt werden, die durch die Medialeistung über die Opera Mediaworks Integration erzeugt wurden. Die Netto-Erlöse berücksichtigen Volumina-, Agentur-, sonstige Rabatte, vertriebsbedingte Bestandteile und technische Kosten.

7.4 Sind mit einem Advertiser nachträgliche Rabatte vereinbart, d.h. Rabatte, die in der Höhe am Anfang des Folgejahres ihrer Vereinbarung auf Grundlage der erzielten Jahresumsätze gemäß Agenturrahmenvereinbarungen berechnet werden, reduziert sich entsprechend die Erlös-Beteiligung der Publisher gemäß Ziff. 7.1. Dazu wird zunächst auf Grundlage von Schätzungen durch Opera Mediaworks ein Anteil des monatlichen Netto-Erlöses zurückgehalten. Am Anfang des Folgejahres erhält der Publisher eine Jahresendabrechnung und ggf. eine zusätzliche Gutschrift für den Fall, dass zu hohe Anteile zurückgehalten wurden.

7.5 Opera Mediaworks stellt dem Publisher jeden Monat einen detaillierten Report über die Netto-Erlöse, die über die Opera Mediaworks Integration erzielt wurden, bis zum 15. des Folgemonats zur Verfügung. Daraus erstellt Opera Mediaworks dem Publisher eine Gutschrift. Die Erlös-Beteiligung wird spätestens 40 Werktage nach Gutschrifterstellung, welche jeweils zum 15. des Folgemonats erfolgt, jedoch nicht vor Eingang der Zahlung des Advertisers, zur Zahlung fällig und entsprechend von Opera Mediaworks transferiert. Die daraus resultierende Erlös-Beteiligung wird dem Publisher auf das an uns übermittelte Bankkonto überwiesen.

Opera Mediaworks GmbH

Burchardstr. 13, Chilehaus C, 20095 Hamburg

Tel.: +49 (0)40 325 278 7 - 00 • Fax: +49 (0)40 325 278 7 - 29 • Mail: de-info@opera.com • Web: www.operamediaworks.de

DNB Bank ASA Deutschland • BIC (SWIFT): DNBADH33 • IBAN: • DE65202201000050402005

Sitz der Gesellschaft & Gerichtsstand: Hamburg, Amtsgericht Hamburg • HRB 105890 • UST.-IdNr.: DE261097883

Geschäftsführer: Jascha Samadi

8. Laufzeit und Kündigung

8.1 Der Vertrag läuft unbefristet. Der Publisher ist berechtigt, das Vertragsverhältnis mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Jahresende ohne Angabe von Gründen zu kündigen. Opera Mediaworks ist berechtigt das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist und ohne Angabe von Gründen zu kündigen. Eine Kündigung ist schriftlich zu erklären.

8.2 Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn eine der Parteien wesentliche Vertragspflichten verletzt und diese Verletzungen nicht binnen einer Frist von vier Wochen nach schriftlicher Aufforderung zur Vertragserfüllung durch die jeweils andere Partei abstellt.

9. Haftung und Unterstützung

9.1 Opera Mediaworks wird die Opera Mediaworks Integration kontinuierlich verbessern und weiterentwickeln. Aufgrund der daraus entstehenden Wartungsarbeiten kann es vorübergehend zu Störungen und Fehlern kommen. Opera Mediaworks wird sich bemühen, Störungen und Fehler zu beheben, soweit und so schnell es aus ökonomischen und rechtlichen Gründen möglich und zumutbar ist.

9.2 Opera Mediaworks haftet nicht für den Erfolg der Opera Mediaworks Integration im Sinne eines Mindestumsatzes gemäß Ziffer 7.1. Des Weiteren haftet Opera Mediaworks für keine Dienste (insbesondere Netzverwaltung), die von Dritten bereitgestellt werden, die nicht als Erfüllungsgehilfen von Opera Mediaworks handeln.

9.3 Darüber hinaus haftet Opera Mediaworks nur:

9.3.1 bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit und grobem Organisationsverschulden, 9.3.2. in allen anderen Fällen: nur aus Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, wenn danach der Vertragszweck gefährdet ist, jedoch stets nur in Höhe des vorhersehbaren Schadens.

9.3.2 Die Haftungsbeschränkungen gelten sinngemäß auch zugunsten der Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen von Opera Mediaworks. Die Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Personenschäden und bei der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

9.3.3 Im Fall einer Behinderung, die von hoher Gewalt, einem Streik, jeder anderen Art von Arbeitsunterbrechung, einer Aussperrung, einem Stromausfall, einem Verlust von elektronischen Systemen und jedem vergleichbaren ernstem Ereignis ausgelöst wird, so dass eine Wiederherstellung des Dienstes unmöglich wird, sind die Parteien von ihren Verpflichtungen befreit. Schadensersatzansprüche können dann nicht gezogen werden. Dieses beeinflusst aber nicht die Verpflichtung jeder Partei, die andere sofort zu informieren, sobald ein solches Ereignis vorhersehbar oder eingetreten ist und sich gemeinsam nach besten Kräften um eine Behebung des Problems zu bemühen.

9.3.4 Die Parteien sind verpflichtet, sich gegenseitig unverzüglich über bekannt werdende Beeinträchtigungen durch Dritte bei der Ausführung des Vertrages zu unterrichten und sich bei der Abwehr solcher Beeinträchtigungen zu unterstützen.

10. Datenschutz

Opera Mediaworks sichert dem Publisher zu, etwaige personenbezogene Daten des Publishers ohne ausdrückliche Einwilligung ausschließlich zur Durchführung der für das Opera Mediaworks Network notwendigen Verarbeitungsprozesse zu nutzen. Opera Mediaworks behandelt interne Daten und Geschäftsinformationen stets vertraulich und gibt Daten nicht ohne Einwilligung bzw. gesetzliche Grundlage an Dritte weiter. Näheres hierzu kann den Opera Mediaworks Datenschutzbestimmungen entnommen werden (<http://www.operamediaworks.de/datenschutz>).

11. Geheimhaltung

11.1 Die Parteien verpflichten sich, über alle im Rahmen und bei Gelegenheit dieses Vertrages bekannt gewordenen betrieblichen und geschäftlichen Angelegenheiten, insbesondere Geschäftspapiere, Auswertungen, Umsatzzahlen, Preise und sonstige Erkenntnisse über Geschäftsabläufe und über den Inhalt dieses Vertrages während und auch nach Beendigung dieses Vertrages absolutes Stillschweigen zu bewahren. Die Parteien werden Kenntnisse über die jeweils andere Partei und vertrauliche Informationen nur insoweit solchen Mitarbeitern und Auftragnehmern offenbaren, wie sie diese ausschließlich zur Erledigung ihrer vertraglich geschuldeten Pflichten benötigen und soweit diese zuvor ebenfalls zur Geheimhaltung verpflichtet wurden. Die Partei, die vertrauliche Informationen der anderen Partei erhält, verpflichtet sich, diese mindestens mit der gleichen Sorgfalt wie ihre eigenen vertraulichen Informationen zu behandeln.

11.2 Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit umfasst nicht solche Informationen, die zum Zeitpunkt der Offenlegung (i) ohne Bruch einer Vertraulichkeitsabrede der jeweiligen Partei oder der Allgemeinheit bereits nachweislich und rechtmäßig bekannt waren und/oder nachweislich und rechtmäßig bekannt werden, (ii) an berufsrechtlich zur Verschwiegenheit verpflichtete Dritten (Rechtsanwälte, Buchprüfer etc.) in Erfüllung ihrer Aufgaben für eine der Parteien weitergegeben werden (iii) oder welche von der offenlegenden Partei nach gesetzlichen Bestimmungen oder behördlicher bzw. richterlicher Anordnung zu veröffentlichen sind. In letzterem Fall werden sich die Parteien unverzüglich und soweit möglich vor Weitergabe der Vertraulichen Informationen gegenseitig unterrichten und das weitere Vorgehen abstimmen.

11.3 Die Parteien verpflichten sich dazu, bei Beendigung des Vertragsverhältnisses sämtliche Zeichnungen, Pläne, Notizen, Mitteilungen, Spezifikationen, Muster und sämtliches anderes Material, das vertrauliche oder gesetzlich geschützte Informationen der jeweils anderen Partei enthält oder offenbart an die jeweils andere Partei zurückzugeben. Jegliche Zurückbehaltungsrechte sind ausgeschlossen.

12. Schlussbestimmungen

12.1 Erklärungen (z.B. Änderungen der AGB, Bestätigungs-E-Mails) können dem Publisher im elektronischen Verkehr (z.B. per E-Mail) zugehen. Diese gelten als zugegangen, wenn sie unter normalen Umständen in dem E-Mail-Postfach abrufbar sind, das der Publisher angegeben hat.

12.2 Opera Mediaworks behält sich das Recht vor, jederzeit Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen durchzuführen. In diesem Fall wird der Publisher frühzeitig per E-Mail über diese Änderungen informiert und auf sein Widerspruchsrecht hingewiesen. Wenn der Publisher nicht nach einer von Opera Mediaworks festgesetzten angemessenen Frist widerspricht, gelten die geänderten Allgemeinen Geschäftsbedingungen als angenommen. Widerspricht der Publisher einer Änderung, hat Opera Mediaworks das Recht, das Vertragsverhältnis zu kündigen.

12.3 Sollten einzelne Abschnitte der Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam (im Ganzen oder in Teilen) sein oder Regelungslücken enthalten, bleiben alle anderen Bestandteile davon unberührt. Die entsprechenden Abschnitte werden durch eine Regelung ersetzt, die den wirtschaftlichen Absichten der Parteien am nächsten kommt.

12.4 Anwendbar ist das Gesetz der Bundesrepublik Deutschland.

12.5 Gerichtsstand für alle Verpflichtungen oder Streitigkeiten aus dem Vertrag ist Hamburg.

Stand: November 2015